

Es bleibt unter der Geltung der Verfassung von 1968/1974 dabei, daß die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates vom Staatsrat berufen werden (Art. 73 Abs. 2 Satz 1). Wer den Vorschlag dazu zu machen hat, ist normativ nicht festgelegt.

- 8 d) Für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Richter und der Schöffen des Obersten Gerichts hat der Staatsrat der Volkskammer den Vorschlag zu machen (§ 48 Abs. 1 GVG⁶). Die Schöffen des Senats für Arbeitsrecht werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB vorgeschlagen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 GVG, § 299 Abs. 2 Satz 4 AGB⁷). Die Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts werden dagegen von der Volkskammer auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates gewählt (§ 19 Abs. 2 Militärgerichtsordnung⁸) (s. Rz. 8 zu Art. 95).
- 9 e) Der Generalstaatsanwalt wird von der Volkskammer auf Vorschlag des Staatsrates gewählt (§ 5 Abs. 2 Staatsanwaltschaftsgesetz⁹).

4. Voraussetzungen.

- 10 a) Persönliche Voraussetzungen für die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Staatsrates, des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates und des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates werden von der Verfassung nicht verlangt. Jedoch müssen zweifellos die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht für die Volkskammer erfüllt sein (s. Rz. 19—25 zu Art. 22). Ausdrücklich wird das zwar nicht festgelegt. Jedoch wäre es sinnwidrig anzunehmen, daß die von der Volkskammer zu wählenden Staatsorgane mit Personen besetzt sind, die nicht das passive Wahlrecht zur Volkskammer haben. (Wegen der Zugehörigkeit zur Volkskammer s. Rz. 7 zu Art. 67).
- 11 b) Hinsichtlich der Wahl des Präsidenten und der Richter des Obersten Gerichts gelten die Voraussetzungen, die Art. 94 Abs. 1 und § 44 GVG für die Wahl zum Richter allgemein festlegen (s. Rz. 4-15 zu Art. 94).
- 12 c) Hinsichtlich des Generalstaatsanwalts legt weder die Verfassung noch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft persönliche Voraussetzungen fest. Jedoch ist nicht anzunehmen, daß eine Persönlichkeit zum Generalstaatsanwalt berufen wird, die nicht zum Richter nach Art. 94 Abs. 1 und § 44 GVG gewählt werden kann.

III. Die Amtsdauer der obersten Staatsorgane

- 13 1. Die Amtsdauer der obersten Staatsorgane, mit Ausnahme des Nationalen Verteidigungsrates, entspricht der Wahlperiode der Volkskammer. Das legt für den Staatsrat Art. 67 Abs. 2 und für den Ministerrat Art. 79 Abs. 3 fest. Für die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts ergibt sich diese

6 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457).

7 Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).

8 Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 481).

9 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 93).